

INOVYN Deutschland GmbH

1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1.1 In diesen Bedingungen haben die folgenden Begriffe und Wendungen die entsprechend angegebene Bedeutung:
- „**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet jede Rechtsperson, Person oder Niederlassung die zu einem beliebigen Zeitpunkt eine Partei direkt oder indirekt kontrolliert oder von diesem kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit dem Käufer steht;
- „**Anti-Korruptionsgesetze**“ sind alle Gesetze und Regelungen betreffend der Prävention von Bestechung, Korruption oder betrügerische Handlungen einschließlich aber nicht beschränkt auf die Konvention der Vereinten Nationen zur Anti-Korruption (welche 2006 verabschiedet wurde), den UK-Bribery Act 2010 und alle anderen anwendbaren Gesetze und Regelungen;
- „**Geschäftstag**“ bezeichnet alle Tage (ausgenommen Samstag und Sonntag), an denen Girobanken in der Stadt des Sitzes des Käufers für die Abwicklung regulärer Bankgeschäfte geöffnet sind;
- „**Käufer**“ bezeichnet den Käufer von Waren und Dienstleistungen gemäß Bestellung oder Auftrag, bei dem es sich um **INOVYN Deutschland GmbH** (Registrierungsnummer HRB 15438) handelt, mit eingetragenem Geschäftssitz in Ludwigstrasse 12, 47495 Rheinberg, Deutschland;
- „**CBAM Verordnung**“ (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (in der jeweils geltenden Fassung) und alle anderen damit zusammenhängenden Vorschriften Durchführungsverordnung (EU) 2023/1773 der Kommission vom 17. August 2023 mit Vorschriften über die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die im Übergangszeitraum geltenden Berichtspflichten für die Zwecke des CO₂-Grenzausgleichssystems (in der jeweils geltenden Fassung) und alle anderen damit zusammenhängenden Vorschriften.
- „**CLP-VERORDNUNG**“ Entweder (i) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (in der jeweils geltenden Fassung) oder (ii) The Chemicals (Health and Safety) and Genetically Modified Organisms (Contained Use) (Amendment etc.) (EU Exit) Regulations 2019, Statutory Instrument 2019 No.720 (in der jeweils geltenden Fassung), soweit anwendbar;
- „**Bedingungen**“ bezeichnet diese Geschäftsbedingungen für die Beschaffung von Waren bzw. Dienstleistungen;
- „**Vertrag**“ bezeichnet einen rechtsverbindlichen Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer für den Verkauf und den Einkauf von Waren bzw. Dienstleistungen, die mittels Bestellung angefordert und vom Verkäufer gemäß diesen Bedingungen angenommen werden;
- „**Währung**“ bezeichnet die in einer Bestellung angegebene Währung;
- „**Lieferanschrift**“ bezeichnet die Lieferanschrift, die in der Bestellung angegeben wird oder jede andere, schriftlich zwischen den Parteien vereinbarte Anschrift;
- „**Lieferdatum**“ bezeichnet das in der Bestellung angegebene oder anderweitig zwischen den Parteien vereinbarte Lieferdatum;
- „**Dokument**“ umfasst ohne Einschränkung jedes schriftliche Dokument, jede Zeichnung, Karte, Plan, Diagramm, Bild oder jede anderweitige Abbildung, Band, Diskette oder jedes andere Objekt oder jede Aufzeichnung, die Informationen in jedweder Form enthält;
- „**Fall höherer Gewalt**“ bezeichnet jedes beliebige Ereignis, das die Erfüllung eines Vertrages beeinträchtigt und das aus Handlungen, Ereignissen, Versäumnissen oder Unfällen hervorgeht, die außerhalb der vertretbaren Kontrolle einer Partei liegen bzw. das diesem Ereignis zuzuordnen ist, einschließlich Feuer, Explosionen, Erdbeben, Bodenabsenkung, bauliche Schäden, Epidemien oder andere Naturkatastrophen, Kriege, Randalen, Ausschreitungen, Streiks, Arbeitskämpfe, Terroranschläge, zivile Unruhen sowie jedwede Gesetze, Verordnungen, Urteile oder Auslassungen (einschließlich der Nichtvergabe erforderlicher Genehmigungen) zuständiger Regierungen, Gerichte oder Behörden;
- „**Waren**“ bezeichnet die vom Verkäufer gemäß den Angaben in einer Bestellung oder in einem Anhang dieser Bedingungen zu liefernden Waren und/oder Materialien und umfasst uneingeschränkt alle Leistungspakete;
- „**Ausgangsmaterial**“ bezeichnet alle Dokumente, Informationen und Materialien, die vom Käufer oder seinen verbundenen Unternehmen in Verbindung mit den Waren bzw. Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere Computerprogramme, Daten, Berichte und Spezifikationen, sowie alle weiteren Ausgangsmaterialien, die in einem Anhang dieser Bedingungen vorgegeben werden;
- „**Geistige Eigentumsrechte**“ bezeichnet alle Patente, Rechte an Erfindungen, Gebrauchsmuster, Urheberrechte und verbundene Rechte, Warenzeichen, Dienstleistungsmarken, Handels-, Geschäfts- und Domain-Namen, Ausstattungs- oder Aufmachungsrechte, Rechte auf Goodwill oder Prozessführung bei Übergehen, Rechte bei unlauterem Wettbewerb, Entwurfsrechte, Rechte an Computer-Software, Datenbankrechte, Topographierechte, Rechte an vertraulichen Informationen (einschließlich Know-how und Geschäftsgeheimnissen) sowie beliebige andere geistige Eigentumsrechte, die jeweils registriert oder unregistriert bestehen, einschließlich aller Anträge auf Verlängerung dieser Rechte sowie aller ähnlicher oder gleichwertigen Rechte oder Schutzarten, die weltweit bestehen;
- „**Partei**“ und „**Parteien**“ bezeichnet den Verkäufer oder den Käufer oder den Verkäufer und den Käufer (Zutreffendes gilt);
- „**Preis**“ bezeichnet den Preis der Waren bzw. Dienstleistungen gemäß Vorgabe in der Bestellung oder in einem Anhang dieser Bedingungen;
- „**Bestellung**“ bezeichnet die schriftliche oder mündliche Bestellung des Käufers;
- „**Erforderliche Menge**“ bezeichnet die Menge der vom Verkäufer an den Käufer zu liefernden Waren bzw. der zu erbringenden Dienstleistungen gemäß Bestellung oder anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen zwischen den Parteien;
- „**REACH-VERORDNUNG**“ Entweder (i) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung) oder (ii) The REACH (Amendment etc.) (EU Exit) Regulations 2019, Statutory Instrument 2019 No. 758 (in der jeweils geltenden Fassung), soweit anwendbar;
- „**eingeschränkte Person**“ ist jede natürliche oder juristische Person, die
- gelistet auf, direkt oder indirekt besessen oder kontrolliert von einer Person gelistet auf, oder eine Person, die auf Geheiß einer gelisteten Person auf einer Sanktionsliste ist;
 - ihren Wohnsitz oder Sitz bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem Beschränkungsgebiet hat oder dort eingebunden ist oder von einer solchen Person besessen oder kontrolliert ist, oder
 - in anderer Weise Gegenstand von Sanktionen ist;
- „**Beschränkungsgebiet**“ bezeichnet jedes der folgenden Gebiete: Afghanistan, Belarus, Krim und Sewastopol, Kuba, Iran, Nordkorea, Russland, Syrien und die nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebiete in den ukrainischen Oblasten Donezk, Luhansk, Cherson und Saporischschja;
- „**Sanktionen**“ sind alle Handels-, Wirtschafts- oder Finanzstrafgesetze, Regelungen, Embargos oder Beschränkungsmaßnahmen verordnet oder erzwungen von einer Strafbehörde;
- „**Strafbehörden**“ sind:
- der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen;
 - die Vereinigten Staaten von Amerika;
 - die Europäische Union;
 - die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union;
 - das Vereinigte Königreich
 - jede andere relevante Strafbehörde deren Sanktionen die Zustimmung von Käufer und Verkäufer erfordern; und
 - die Regierungen und offiziellen Behörden der genannten der Paragraphen (a) bis (f);
- „**Verkäufer**“ oder „**Lieferant**“ bezeichnet den Verkäufer von Waren bzw. den Erbringer von Dienstleistungen;
- „**Dienstleistungen**“ bezeichnet die vom Verkäufer gemäß den Angaben in einer Bestellung oder in einem Anhang dieser Bedingungen zu erbringenden Dienstleistungen;
- „**Leistungspakete**“ bezeichnet alle Dokumente und Güter, die vom Verkäufer oder seinen Agenten, Unterauftragnehmern oder Mitarbeitern in Verbindung mit den Dienstleistungen in jedweder Form geliefert werden, insbesondere alle Leistungspakete, die in einem Anhang dieser Bedingungen beschrieben werden;
- „**Spezifikation**“ bezeichnet die Spezifikation der Waren bzw. Dienstleistungen gemäß Bestellung oder Beschreibung in einem Anhang dieser Bedingungen;

„**Verhaltenskodex für Lieferanten**“ stellt den Verhaltenskodex von INEOS an die Lieferanten dar, der die Grundsätze, Werte, Standards oder Verhaltensregeln definiert, die die Entscheidungen, Verfahren und Systeme der Lieferanten (der Verkäufer) von Waren und Dienstleistungen für den Käufer in der Gestalt leitet, die (a) zum Wohlergehen der wichtigsten Interessensvertreter des Unternehmens beiträgt und (b) die Rechte aller von den Tätigkeiten des Unternehmens betroffenen Personen berücksichtigt.

1.2 Jeder Verweis in diesen Bedingungen auf:

- (a) ein Gesetz oder eine Bestimmung eines Gesetzes wird in Bezug auf dieses Gesetz bzw. die entsprechende Bestimmung dieses Gesetzes ausgelegt, die zu dem entsprechenden Zeitpunkt verfasst, wiederholt erlassen oder verlängert worden ist;
- (b) eine Klausel oder einen Anhang bezieht sich auf eine Klausel in diesen Bedingungen oder einen Anhang zu diesen Bedingungen und
- (c) eine Person gilt als Bezug auf eine Einzelperson, eine Firma, eine Gesellschaft, eine nicht rechtsfähige Vereinigung, eine Regierung, einen Staat, eine Behörde einer Regierung oder eines Staates sowie auf eine Vereinigung, eine Partnerschaft und ein Joint Venture (gleich ob es sich um eine eigenständige juristische Person handelt oder nicht).

1.3 Die Überschriften in diesen Bedingungen dienen ausschließlich der Lesbarkeit und beeinträchtigen nicht deren Auslegung.

1.4 Je nach Kontext gilt der Singular auch für den Plural und umgekehrt, und jede Geschlechterbezeichnung bezieht sich ebenso auf das jeweils andere Geschlecht.

1.5 Im Fall einer Unstimmigkeit oder eines Konflikts zwischen dem Inhalt dieser Bedingungen, der Bestellung und der Anhänge gilt folgende Prioritätenliste:

- (i) Bestellung;
- (ii) Anhänge;
- (iii) diese Bedingungen.

2 GRUNDLAGE DER BESCHAFFUNG

2.1 Jede Bestellung stellt ein separates Angebot durch den Käufer für den Erwerb der Waren bzw. Dienstleistungen gemäß diesen Bedingungen und dem Vertrag dar.

2.2 Sofern der Käufer die Bestellung nicht im Voraus zurückzieht (wozu er vor der Annahme durch schriftliche oder mündliche Mitteilung an den Verkäufer berechtigt ist), gilt die Bestellung als angenommen, sobald einer der folgenden Fälle zuerst eintritt:

- (a) Ausgabe einer Bestätigung der Bestellung durch den Verkäufer;
- (b) Benachrichtigung durch den Verkäufer, dass die Waren zur Lieferung bereitstehen bzw. die Dienstleistungen ausgeführt werden können oder
- (c) Lieferung der Waren (oder eines Teils der Waren) bzw. Erbringung der Dienstleistungen (oder eines Teils der Dienstleistungen) und durch Eintreten eines solchen Falls wird ein Vertrag geschlossen.

2.3 Diese Bedingungen gelten für den Vertrag und unter Ausschluss aller weiteren enthaltenen Bedingungen, insbesondere solcher, zu denen ein Angebot oder eine Rechnung für Waren bzw. Dienstleistungen an den Käufer übermittelt wurde oder gemäß denen eine Bestellung angenommen oder vorgeblich durch den Verkäufer angenommen wurde.

2.4 Die Bestellung erlischt automatisch, sofern keine bedingungslose Annahme durch den Verkäufer erfolgt, und zwar schriftlich und innerhalb von 30 Tagen ihres Datums. Falls der Verkäufer vorgibt, die Bestellung des Käufers innerhalb von 30 Tagen ihrer Ausstellung anzunehmen, wird davon ausgegangen, dass der Verkäufer die Waren und/oder Dienstleistungen gemäß diesen Bedingungen anbietet und eine Annahme des Angebots des Verkäufers durch den Käufer unterliegt dem Inhalt dieser Bedingungen.

2.5 Gemäß Klauseln 2.6 und 2.8 ist eine Abwandlung der Bestellung oder dieser Bedingungen nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich zwischen den autorisierten Vertretern der Parteien vereinbart werden.

2.6 Falls Fragen, Ungenauigkeiten, typografische, Flüchtigkeits- oder andere Fehler oder Auslassungen in der Bestellung bestehen, benachrichtigt der Käufer den Verkäufer umgehend, und eine Korrektur dieses Dokuments wird vorgenommen, ohne dass eine Haftung seitens des Käufers besteht.

2.7 Jede Bestellung, die vom Verkäufer gemäß Klausel 2.2 angenommen wird, kann nur mit vorheriger Zustimmung des Käufers durch den Verkäufer storniert, verschoben oder geändert werden.

2.8 Der Käufer kann jederzeit vor Lieferung aller oder eines Teils der Waren bzw. vor Erbringung aller oder eines Teils der Dienstleistungen die Bestellung durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer stornieren oder ändern. Sollte eine vom Käufer vorgenommene Änderung die Lieferzeit oder den Kaufpreis beeinflussen, so hat der Verkäufer den Käufer innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Erhalt der entsprechenden Änderung schriftlich zu benachrichtigen, sofern nicht die Rechte des Verkäufers auf eine Änderung der Lieferzeit und des Kaufpreises durch den Verkäufer als entfallen anzusehen sind. Falls der Käufer eine Bestellung storniert oder ändert, ist seine gesamte Haftung dem Verkäufer gegenüber auf die Zahlung aller Kosten an den Verkäufer beschränkt, die dem Verkäufer in vertretbarem Umfang bei der Erfüllung der Bestellung bis zum Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Benachrichtigung über die Stornierung oder Änderung entstanden sind, vorausgesetzt, dass eine solche Haftung den Betrag der Bestellung nicht übersteigt. Der Verkäufer legt dem Käufer umgehend einen schriftlichen Nachweis aller angefallenen oder wahrscheinlich anfallenden Kosten vor, nachdem eine schriftliche Mitteilung über die Stornierung oder Änderung eingeht, und zwar auf angemessene Forderung durch den Käufer.

3 SPEZIFIKATIONEN, QUALITÄT, GEWÄHRLEISTUNGEN UND ZUSICHERUNGEN

3.1 Der Verkäufer liefert die Waren bzw. Dienstleistungen jederzeit entsprechend und unter Einhaltung der Bestimmungen der Anhänge dieser Bedingungen. Der Käufer erfüllt jederzeit die Bestimmungen der Anhänge dieser Bedingungen.

3.2 Der Käufer verlässt sich auf die Fertigkeiten und das Urteilsvermögen des Verkäufers in Verbindung mit den Waren bzw. Dienstleistungen, und zwar unbeschadet jedweder anderer Bestimmungen, die in diesen Bedingungen enthalten sind, insbesondere aller gesetzlich geforderten Bestimmungen zugunsten eines Käufers; der Verkäufer sichert zu, gewährleistet und verpflichtet sich dem Käufer gegenüber, dass die Waren und/oder Zertifikate und Dokumente bzw. Dienstleistungen:

- (a) die Spezifikation erfüllen;
- (b) neu, außer der Käufer stimmt ausdrücklich schriftlich etwas anderem zu, von bester Qualität und für den Zweck geeignet sind, der dem Verkäufer ausdrücklich oder implizit zugetragen wurde;
- (c) mängelfrei in Entwurf, Material und Fertigung sind und in jederlei Hinsicht mit der Bestellung und den Spezifikationen, Mustern oder anderer Beschreibungen oder Anweisungen des Käufers (insbesondere der Spezifikation) übereinstimmen;
- (d) aus qualitativ hochwertigen Materialien und von ordnungsgemäß qualifizierten und erfahrenen Personen gefertigt werden;
- (e) so entworfen und hergestellt werden, dass sie bei ordnungsgemäßer Verwendung sicher und ohne Risiken für Gesundheit oder Eigentum sind;
- (f) alle erforderlichen Informationen über die Verwendung der Waren bzw. Dienstleistungen sowie alle Anweisungen und Warnhinweise hinsichtlich der Waren bzw. Dienstleistungen umfassen, die ggf. für eine sichere Verwendung der Waren und/oder Dienstleistungen erforderlich sind und durch die der Käufer alle seine Verpflichtungen gemäß geltender gesundheits- und sicherheitsbezogenen Gesetze und Verordnungen erfüllen kann;
- (g) alle relevanten Gesetze, Verordnungen, Urteile, Vorschriften und Anwendungsvorschriften erfüllen, die jeweils gelten, und alle erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Zustimmungen eingeholt und gewahrt, die für die Lieferung der Waren bzw. Dienstleistungen erforderlich sind;
- (h) nach Anweisungen des Käufers und geltender Bestimmungen oder Anforderungen des Transportunternehmens gekennzeichnet sowie ordnungsgemäß verladen, gesichert, gelagert und befördert werden, damit sie den Zielort sicher, unversehrt und unbeschädigt erreichen;
- (i) nicht gegen geistige Eigentumsrechte eines Dritten verstoßen;
- (j) Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer die angeforderten Informationen und Dokumente unverzüglich, wahrheitsgemäß, korrekt und vollständig zur Verfügung zu stellen, um die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

Insbesondere, aber nicht ausschließlich, verpflichtet sich der Verkäufer, alle Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, die der Käufer zur Einhaltung der CBAM-Verordnung anfordert. Die vom Verkäufer gemäß dieser Klausel bereitgestellten Informationen können vom Käufer offengelegt werden und unterliegen nicht den Beschränkungen von Klausel 9.1.

Der Verkäufer stellt den Käufer von allen Verlusten, Haftungen, Schäden, Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Prozesskosten), Ausgaben, Bußgeldern und Strafen frei, die dem Käufer infolge einer Verletzung dieser Klausel durch den Verkäufer entstehen oder auferlegt werden.

3.3 Der Verkäufer sichert zu, gewährleistet und verpflichtet sich zudem, dass:

- (a) er die nötige Kompetenz zur Lieferung der Waren bzw. Dienstleistungen in Übereinstimmung mit der Bestellung aufweist;
- (b) er die beabsichtigte Nutzung der Waren bzw. Dienstleistungen durch den Käufer genau kennt. Der Verkäufer soll die Möglichkeit haben Informationen über die geplante Nutzung zu erfragen;
- (c) er alle geltenden Verordnungen und andere gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Herstellung, Verpackung und Lieferung der Waren, der Erbringung der Dienstleistungen und der Erstellung der Leistungspakete einhält;

- (d) er über alle Eigentumsrechte an den Waren verfügt und dass die Waren an den Kunden unter Zusage völliger Rechtsmangelfreiheit, ohne Kosten, Lizenzen, Pfandrechte, Hypotheken und Belastungen übertragen werden und
- (e) die Dienstleistungen mit ordnungsgemäßer Sorgfalt und Kompetenz und unter Einhaltung allgemeiner, innerhalb der Branche für ähnliche Dienstleistungen anerkannter Handelspraktiken und Standards erbracht werden.
- 3.4 Unbeschadet jedweder ausdrücklicher oder implizierter Rechte oder Rechtsbehelfe, die dem Käufer ggf. zustehen, ist der Käufer im Fall, dass Waren bzw. Dienstleistungen nicht unter strenger Einhaltung des Vertrags (insbesondere der Spezifikation) geliefert bzw. erbracht werden, berechtigt, einen oder mehrere der folgenden Behelfe einzusetzen:
- (a) Annullierung des Vertrags (vollständig oder teilweise) ohne jegliche Haftung des Käufers für den Verkäufer;
- (b) Zurückweisung der Waren bzw. Dienstleistungen (vollständig oder teilweise) und Rücksendung der Waren an den Verkäufer auf Risiko und zu Lasten des Verkäufers, und zwar unter der Vorgabe, dass ein bereits durch den Käufer beglichener Preis für derart abgelehnte Waren bzw. Dienstleistungen umgehend durch den Verkäufer zurückgezahlt wird;
- (c) Verweigerung der Annahme weiterer Lieferungen von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen, allerdings ohne Haftung seitens des Käufers;
- (d) Aufforderung des Verkäufers, auf Kosten des Verkäufers alle Arbeiten vornehmen zu lassen, die erforderlich sind, damit die Waren bzw. Dienstleistungen den Vertrag erfüllen;
- (e) zu Lasten des Verkäufers selbst oder durch andere alle Arbeiten vornehmen zu lassen, die erforderlich sind, damit die Waren bzw. Dienstleistungen den Vertrag erfüllen;
- (f) Aufforderung des Verkäufers, unverzüglich Ersatzwaren zu liefern oder Dienstleistungen erneut erbringen zu lassen, und zwar unter Einhaltung des Vertrags.
- 3.5 **Garantiezeitraum**
Die Dauer der Garantien des Verkäufers ist in der Bestellung angegeben. Sofern in der Bestellung nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Gewährleistungsfrist vierundzwanzig (24) Monate nach dem Lieferdatum oder ab dem Datum des Eingangs der Dienstleistungen beim Käufer. Im Falle von Mängeln, die nach Ziffer 3.4. zu beseitigen sind, trägt der Verkäufer alle Kosten der Nacherfüllung. Diese Kosten umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf die Kosten für die Überarbeitung, Beschaffung, den Transport von Materialien und die Kosten für die Nachbesserung der Waren auf dem Werksgelände oder an anderer Stelle, einschließlich der Lieferung von Ersatzteilen und deren Überwachung, Wiederholungsprüfung und allen Kosten für die Wiederinbetriebnahme. Alle so nachgebesserten, ersetzten oder berichtigten Waren und/oder Dienstleistungen erhalten eine neue Garantiefrist, beginnend mit dem Datum der Nachbesserung oder des Ersatzes oder dem Erhalt der berichtigten Dienstleistungen unter den oben genannten Bedingungen.
- 3.6 **Leistungsgarantie(n)**
Leistungsgarantien sind entsprechend den Bedingungen der Bestellung nachzuweisen. Der Verkäufer garantiert, dass die Leistungen der gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen vollständig mit dem Prozess und den technischen Anforderungen und Datenblättern, die Bestandteil der Bestellung sind, mit den geltenden Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften sowie mit den Spezifikationen, die durch die Verwendung und die besten Praktiken der Branche festgelegt wurden, übereinstimmen.
- 3.7 Der Käufer bzw. Mitarbeiter, Agenten und Vertreter des Käufers sind berechtigt, die Waren jederzeit vor Lieferung zu begutachten und zu prüfen (insbesondere während der Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Ver- und Entladung, in den Räumlichkeiten des Verkäufers oder eines Dritten), und der Verkäufer bietet dem Käufer alle Einrichtungen, die in angemessenem Umfang für diese Begutachtungen und Prüfungen erforderlich sind.
- 3.8 Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsbehelfe, die dem Käufer gesetzlich oder anderweitig zustehen, ist der Käufer berechtigt, falls aus der Begutachtung oder Prüfung gemäß Klausel 3.7 hervorgeht, dass der Käufer nicht davon überzeugt ist, dass die Waren in jederlei Hinsicht den Auftrag erfüllen, eine oder mehrere der Abhilfemöglichkeiten einzusetzen, die unter 3.4 beschrieben wurden.
- 4 LIEFERUNG DER WAREN UND ERBRINGUNG DER DIENSTLEISTUNGEN**
- 4.1 Sofern nicht anderweitig in einem Anhang festgelegt, liefert der Verkäufer die Waren an den Käufer bzw. erbringt die Dienstleistungen unter Einhaltung des Lieferdatums; falls kein Datum vereinbart wird, erfolgt die Lieferung der Waren bzw. die Erbringung der Dienstleistungen innerhalb von 7 Tagen nach Beststellungsdatum, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer getroffen wird.
- 4.2 Die Lieferung der Waren gilt als erfolgt beim ersten Eintreten folgender Ereignisse:
- (a) Lieferung der Waren durch den Verkäufer oder eine fremde Spedition, die vom Verkäufer beauftragt wurde, an die Lieferanschrift des Käufers oder
- (b) Abholung der Waren durch den Käufer oder eine fremde Spedition, die vom Käufer beauftragt wurde, beim Verkäufer.
- 4.3 Der Verkäufer stellt dem Käufer rechtzeitig Anweisungen oder andere erforderliche Informationen zur Verfügung, mit denen der Käufer die Lieferung der Waren bzw. die Erbringung der Dienstleistungen annehmen kann.
- 4.4 Die vom Verkäufer gelieferten Waren sind angemessen zu verpacken und gegen Korrosion und Beschädigung während des Transports und der Lagerung an der in der Bestellung vorgesehenen Lager- oder Ablieferungsstelle zu schützen. Der Verkäufer ist verpflichtet, die in der Bestellung spezifizierte Verpackungspflicht strikt einzuhalten. Ausführliche Lager- und Handhabungsanweisungen sind vom Verkäufer rechtzeitig, spätestens jedoch mit den allgemeinen Unterlagen, die vom Verkäufer vor dem Versand zu liefern sind, zu übermitteln. Eine Kopie dieser Anweisungen ist den Waren beizufügen. Der Verkäufer liefert die Waren an den angegebenen Lieferort und ist für alle Aspekte der Handhabung und des Transports zum angegebenen Lieferort verantwortlich, sofern in der Bestellung nichts anderes bestimmt ist.
- 4.5 Die Parteien erkennen daher an, dass pünktliche Lieferungen für den Käufer sehr wichtig sind, um seine Tätigkeit auszuführen.
- 5 PREISE UND ZAHLUNG**
- 5.1 Der Preis:
- (a) enthält nicht die geltende Mehrwertsteuer (die vom Käufer nach Eingang einer gültigen Rechnung mit ausgewiesener MwSt. gezahlt wird) und
- (b) enthält alle Gebühren für Versand, Fracht, Versicherung und Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Dienstleistungen sowie alle Zolle, Steuern oder Abgaben, die neben der MwSt. anfallen,
- sofern keine anderweitigen Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen werden.
- 5.2 Sofern nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer eine Rechnung auszustellen, und zwar bei oder jederzeit nach Lieferung der Waren bzw. Abschluss der Leistungserbringung, jedoch nicht vor Lieferung der Waren bzw. Abschluss der Leistungserbringung. In jeder Rechnung sind die Nummer der Bestellung und ggf. der Mehrwertsteuerbetrag zu vermerken.
- 5.3 Grundsätzlich wird das Zahlungsziel einzelvertraglich zwischen den Parteien geregelt. Sollte keine Einigung vorliegen, gilt das späteste Zahlungsziel nach deutschem Recht.
- 5.4 Die Zahlung ist entsprechend der schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien zu entrichten.
- 5.5 Der Käufer ist berechtigt, seine Ansprüche zu verschieben und/oder Zahlungen zurückzuhalten, wenn die Waren bzw. Dienstleistungen nicht mit der Spezifikation übereinstimmen oder diesen Vertrag anderweitig verletzen, sofern der Verkäufer umgehend über die Nichtübereinstimmung nach Kenntnisnahme des Käufers informiert wird.
- 5.6 Eine Anhebung des Preises (bedingt durch gestiegene Material-, Arbeits- oder Transportkosten, eine Fluktuation der Wechselkurse oder durch andere Gründe) darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht erfolgen.
- 6 RISIKO UND EIGENTUM**
- 6.1 Bis zur Lieferung der Waren gemäß Klausel 4.2 an den Käufer verbleiben die Waren das Risiko des Verkäufers.
- 6.2 Der Rechtsanspruch auf die Waren geht nach Lieferung gemäß Klausel 4.2 auf den Käufer über, es sei denn, die vollständige oder Teilzahlung für die Waren erfolgt vor Lieferung. In diesem Fall geht der Rechtsanspruch auf den Käufer über, wenn eine solche Zahlung entrichtet wurde. Falls eine vollständige oder teilweise Zahlung vor Lieferung der Waren erfolgt, muss der Verkäufer die Waren umgehend nach Zahlung vertragsgemäß bereitstellen.
- 7 HÖHERE GEWALT**
- 7.1 Keine Partei ist der anderen gegenüber haftbar oder wird als gegen den Vertrag verstoßend betrachtet, wenn eine Verzögerung bei der Vertragsausführung oder eine mangelnde Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Verbindung mit einem Vertrag oder diesen Bedingungen auftritt, sofern diese Verzögerung oder die Nichterfüllung auf einen Fall höherer Gewalt zurückzuführen ist.
- 7.2 Falls der Verkäufer aufgrund eines Falles höherer Gewalt von der Lieferung der Waren bzw. der Erbringung der Dienstleistungen bis zum Lieferdatum abgehalten oder daran gehindert wird oder dies voraussehen kann, benachrichtigt der Verkäufer den Käufer umgehend, und der Käufer ist daraufhin berechtigt, den Vertrag zu annullieren oder auszusetzen, falls er in vertretbarem Maße der Ansicht ist, dass die Lieferung der Waren bzw. die Erbringung der Dienstleistungen nicht während der nächsten 7 Tage nach fälligem Lieferdatum erfolgen kann, und zwar mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Benachrichtigung des Verkäufers.

- 7.3 Im Fall einer Aussetzung gemäß Klausel 7.2 wird der Käufer von seinen Pflichten für den Zeitraum dieser Aussetzung entbunden, insbesondere von der Zahlung eines Teiles des Preises während des Zeitraums der Aussetzung.
- 7.4 Im Fall einer Annullierung oder Aussetzung des Vertrags gemäß Klausel 7.2 zahlt der Verkäufer dem Käufer den geleisteten Teil des Preises (sofern vorhanden) zurück, und zwar für den Zeitraum bzw. die Zeiträume, die durch eine solche Annullierung oder Aussetzung betroffen sind und anteilmäßig auf einer Grundlage, die fair und angemessen einer solchen Annullierung oder Aussetzung beigemessen wird.
- 8 SÄUMNIS UND VERTRAGSBEENDIGUNG**
- 8.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag sofort nach Auftreten eines der folgenden Ereignisse zu beenden:
- (a) die jeweils andere Vertragspartei begeht einen erheblichen Verstoß gegen eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des Vertrages und dieser Verstoß kann nicht geheilt werden;
 - (b) die jeweils andere Vertragspartei verschuldet einen erheblichen Verstoß gegen eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des Vertrages, und es gelingt ihr nicht, diesen Verstoß innerhalb von 28 Tagen nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung, in der dieser Verstoß spezifiziert und eine Behebung gefordert wird, zu beheben;
 - (c) die jeweils andere Partei (eine Einzelperson oder ein Unternehmen) geht in Konkurs oder in Zwangsverwaltung über oder wird (im Fall einer Personengesellschaft) durch ein Gericht aufgelöst, oder geht in Konkurs oder wird unter Gesellschaftsverwaltung oder Zwangsverwaltung gestellt oder wird (im Fall einer juristischen Person) durch ein Gericht oder freiwillig aufgrund seiner Zahlungsunfähigkeit seiner Schulden aufgelöst, oder ein Verwalter oder Konkursverwalter wird für einen Teil oder das gesamte Einkommen oder die Anlagen bestellt, und in jedem Fall wenn die jeweils andere Partei eine formlose oder freiwillige Vereinbarung (gleich ob in Übereinstimmung mit dem Insolvenzgesetz von 1986 [Insolvency Act] oder nicht) mit oder zugunsten der Gläubigergemeinschaft der Einzelperson, der Personengesellschaft oder der juristischen Person eingeht oder die jeweils andere Partei stellt ihre Geschäftstätigkeit ein oder meldet dies an oder
 - (d) die jeweils andere Partei ist in einer gleichwertigen Lage oder ein ähnliches oder analoges Ereignis wie unter Punkt (c) tritt unter einer beliebigen Gerichtsbarkeit ein.
- 8.2 Unbeschadet seiner anderen Rechte oder Rechtsbehelfe ist der Käufer berechtigt, diesen Vertrag zu beenden, ohne dass eine Haftung dem Verkäufer gegenüber entsteht:
- (a) wenn der Verkäufer die Waren nicht liefert bzw. die Erbringung der Dienstleistungen nicht am Lieferdatum abschließt und dieser Verstoß nicht durch Lieferung bzw. Leistungserbringung (wie zutreffend) innerhalb von 7 Tagen nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung über die nicht erfolgte Lieferung bzw. Leistungserbringung und mit Forderung der Lieferung der Waren bzw. der Erbringung der Dienstleistungen behoben wird oder
 - (b) wenn die Waren bzw. Dienstleistungen nicht mit dem Auftrag übereinstimmen oder
 - (c) wenn nach vernünftiger Einschätzung des Käufers die Sicherheitsleistung des Verkäufers oder seiner Unterauftragnehmer unzumutbar ist und der Verkäufer nach schriftlicher Mitteilung des Käufers nicht innerhalb von 7 (sieben) Tagen einen für den Käufer annehmbaren Verbesserungsplan vorlegt oder, nachdem er einen annehmbaren Plan vorgelegt hat, die Sicherheitsleistung des Verkäufers nicht innerhalb eines vom Käufer vereinbarten Zeitrahmens behoben wird; oder
 - (d) wenn der Verkäufer sowie alle Auftragnehmer und Subunternehmer, die für den Verkäufer tätig sind, während der Arbeit vor Ort oder im Auftrag des Käufers an einem Standort eines Dritten gegen die Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz (SHE)-Regeln verstoßen oder einen schwerwiegenden SHE-Vorfall erleiden; oder
 - (e) wenn der Verkäufer die SHE-Klausel 11 nicht einhält
- 9 VERTRAULICHKEIT UND EIGENTUM DES KÄUFERS**
- 9.1 Jede Partei verpflichtet sich hiermit, zu keiner Zeit die Bestimmungen des Vertrages preiszugeben oder Informationen in Verbindung mit den Geschäftsaktivitäten der anderen Partei oder andere Informationen, die von der jeweils anderen Partei in Verbindung mit dem Vertrag als vertraulich und proprietär weitergegeben werden, nur zu solchen Zwecken zu nutzen, die im Rahmen dieser Bedingungen vorgesehen sind, sofern der Käufer diese Informationen an eine Partei weitergeben kann, an die dieser Vertrag komplett oder in Teilen abgetreten oder übertragen wird. Dem Verkäufer ist es untersagt, (i) ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Käufers die Anlage des Käufers zu fotografieren oder auf irgendeinem Medium zu speichern und (ii) ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers den Namen, das Logo, Fotos, Zeichnungen oder andere Identifikationsmerkmale des Käufers zu Werbe- oder Promotionszwecken zu verwenden.
- 9.2 Alle Ausgangsmaterialien und weitere Materialien, Ausrüstung und Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen und Daten, die von oder im Namen des Käufers an den Verkäufer übergeben werden, sind und verbleiben jederzeit das ausschließliche Eigentum des Käufers. Sie werden jedoch vom Verkäufer auf eigenes Risiko sicher verwahrt, gepflegt und in gutem Zustand gehalten, bis sie an den Käufer zurückgegeben werden. Sie werden nicht veräußert oder zu Zwecken verwendet, die nicht den schriftlichen Anweisungen und Genehmigungen des Käufers entsprechen und werden umgehend nach Beendigung des Vertrages an den Käufer zurückgegeben.
- 9.3 Alle Leistungspakete gelten als Teil der Bestellung. All diese Leistungspakete gehen mit der Zahlung des Preises in das alleinige Eigentum des Käufers über und stellen vertrauliche Informationen des Käufers dar. Der Käufer hat exklusive und uneingeschränkte zukünftige Nutzungsrechte daran.
- 9.4 Die Parteien erfüllen sämtliche Anforderungen aller anwendbaren Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz von Informationen über identifizierbare Personen ("personenbezogene Daten"), einschließlich (i) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in ihrer jeweils geltenden Fassung oder (ii) der UK-GDPR in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit anwendbar. Die Parteien vereinbaren, dass personenbezogene Daten für die Zwecke dieser Bedingungen als vertrauliche Informationen gelten
- 10 SCHADLOSHALTUNG**
- Unbeschadet der Rechte des Käufers gemäß allen Bedingungen, Gewährleistungen oder anderen Bestimmungen, die ausdrücklich oder implizit in diesen Bedingungen enthalten sind oder per Gesetz oder Gewohnheitsrecht bestehen, haftet der Verkäufer dem Käufer gegenüber für und hält diesen schadlos und stellt den Käufer frei von jedweden Haftungen, Ansprüchen, Klagen, Forderungen, Aufwendungen, Kosten (insbesondere Rechtskosten und anderen fachlichen Kosten), Gerichtsverfahren, Verlusten (insbesondere Gewinnverlusten) oder Schäden:
- (a) die durch die Verletzung einer Klausel dieser Bedingungen, durch den Zeitplan oder die Bestellung;
 - (b) die sich durch die Verletzung einer Garantie ergeben, die vom Verkäufer an den Käufer in Verbindung mit den Waren bzw. Dienstleistungen gegeben wurde;
 - (c) die durch Verzögerungen, Säumnisse, eine nicht erbrachte Lieferung (insbesondere die nicht erbrachte Lieferung der geforderten Menge) oder eine nicht erbrachte Leistungserbringung (vollständig oder teilweise) verursacht wurden, die sich aus einem anderen Grund als durch Fahrlässigkeit seitens des Käufers ergeben und
 - (d) die dem Käufer in Verbindung mit einer vorgeblieben oder tatsächlichen Verletzung der geistigen Eigentumsrechte eines Dritten oder anderer Rechte entstehen, die sich aus der Verwendung oder Lieferung der Waren bzw. Dienstleistungen ergeben.
- 11 REGELUNGEN ZU SICHERHEIT, GESUNDHEIT UND UMWELT (SHE)**
- Der Verkäufer unternimmt es alle Gesetze und Regelungen betreffend Sicherheit, Gesundheit und Umwelt zu befolgen, sowie sicherzustellen, dass sein gesamtes Personal und das Personal seiner Vertragspartner diese befolgt, welche anwendbar sind auf (i) die Herstellung von Waren, (ii) alle Substanzen und Komponenten, die zur Herstellung der Waren benötigt werden, (iii) die Lieferung der Waren und (iv) die Leistung der Dienstleistungen aus der Bestellung. Für den Fall, dass Dienstleistungen in den Geschäftsräumen des Käufers unter Aufsicht und Kontrolle des Verkäufers erbracht werden, unternimmt es der Verkäufer dafür zu sorgen, dass alle Gesetze und Regelungen betreffend Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, sowie alle internen Regelungen des Käufers (wie z.B., aber nicht nur Sicherheit, Instruktionen verwaltungstechnische Regeln und allgemeine Regelungen der Leistung, welche in den Geschäftsräumen anzuwenden sind) in den Geschäftsräumen des Käufers eingehalten werden. Der Käufer hat das Recht auf Kosten des Verkäufers alle notwendigen Maßnahmen zu unternehmen und den Vertrag ohne Schadenersatz siehe Klausel 8.2 zu beenden.
- 12 VERSICHERUNG**
- Versicherungen des Verkäufers
- 12.1 Liste der Versicherungen
- (a) Haftpflichtversicherung
Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, die den vom Verkäufer verursachten Schaden an Personal und Sachen des Käufers sowie an Dritte abdeckt. Die Police deckt mindestens EUR 7,5 Mio. pro Schadensfall und insgesamt mindestens EUR 20 Mio. für Personenschäden, Sachschäden (einschließlich Schäden an den Installationen / Einrichtungen des Käufers, die Gegenstand der Bestellung sind) und immaterielle Schäden, einschließlich eines Forderungsverzichts gegen den Käufer und sein Personal.

- (b) Berufshaftpflichtversicherung
Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten, die von ihm verursachte Schäden an Dritten, einschließlich des Käufers, die aus seiner Tätigkeit resultieren, abdeckt. Die Police deckt Personen- und Sachschäden einschließlich immaterieller Schäden in Höhe von mindestens EUR 7,5 Mio. pro Schadensfall und insgesamt mindestens EUR 20 Mio. und enthält einen Forderungsverzicht gegen den Käufer und sein Personal.
- 12.2 Schadenersatz und Haftung des Käufers
Der Käufer haftet nicht für Schäden oder Schadenersatz, die einem Arbeiter oder einer anderen Person bei der Beschäftigung des Verkäufers oder eines Unterauftragnehmers entstehen, mit Ausnahme von Tod oder Verletzung infolge einer Handlung oder Nichterfüllung durch den Käufer, sein Personal oder seine Vertreter. Der Verkäufer stellt den Käufer von allen Schäden und Schadenersatzansprüchen, mit Ausnahme derjenigen, für die der Käufer nicht nach den vorstehenden Bestimmungen haftet, sowie von allen Ansprüchen, Verfahren, Schäden, Kosten, Gebühren und Auslagen, die ihm daraus entstehen, frei.
- 12.3 Nachweis und Angemessenheit der Versicherungen Der Verkäufer hat die Angemessenheit der Versicherung jederzeit gemäß den Bedingungen dieser Bedingungen sicherzustellen und auf Verlangen entsprechende Versicherungsnachweise vorzulegen.
- 12.4 Nichtversicherung
Wenn der Verkäufer es versäumt, eine der Versicherungen abzuschließen und aufrechtzuerhalten kann der Käufer eine solche Versicherung abschließen und in Kraft halten sowie die zu diesem Zweck erforderlichen Prämien zahlen und den so gezahlten Betrag von jeder Zahlung abziehen, die dem Verkäufer geschuldet ist oder zustehen wird, oder die Schulden des Verkäufers eintreiben.
- 13 SANKTIONEN**
- 13.1 Der Verkäufer bestätigt, dass weder er noch eine seiner Tochtergesellschaften, oder Verbundenen Unternehmen (einschließlich ihrer jeweiligen Geschäftsführer und leitenden Angestellten), die dem Käufer alle oder einzelne der Waren und/oder Dienstleistungen zur Verfügung stellen:
- (a) eine eingeschränkte Person ist;
(b) außer, soweit sie der anderen Vertragspartei offenbart wurde, gegen Sanktionen verstößt;
(c) direkt oder indirekt Handel, Geschäfte oder andere Aktivitäten mit oder zu Gunsten einer eingeschränkten Person ausgeübt hat oder unternimmt, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie dazu führt, dass die andere Partei Sanktionen verletzt wird oder Sanktionen verletzt;
(d) die Güter ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar verwenden, verleihen, beitragen oder anderweitig zur Verfügung stellen werden:
(i) für Handel, Gewerbe oder andere Tätigkeiten von, mit oder im Zusammenhang mit oder zu Gunsten von Personen oder Körperschaften, die Sanktionen unterliegen, im Besitz oder unter Kontrolle stehen oder im Namen einer Person oder Körperschaft handeln, die Sanktionen unterliegt, oder
(ii) auf jede andere Weise, von der vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie dazu führt, dass der Käufer Sanktionen verletzt oder dass sie verhängt werden.
- 13.2 Der Verkäufer bestätigt, dass er alle Sanktionen einhalten wird.
- 13.3 Der Verkäufer darf keine Handlungen vornehmen, die ihn oder den Käufer vernünftigerweise dazu veranlassen würden, Gegenstand von Sanktionen zu werden.
- 13.4 Der Verkäufer wird dem Käufer, soweit gesetzlich zulässig, unverzüglich nach Kenntniserlangung von ihm gegenüber dem Käufer Angaben über Ansprüche, Klagen, Rechtsstreitigkeiten, Verfahren, Ermittlungen oder Nachforschungen bezüglich Sanktionen durch eine Sanktionsbehörde machen.
- 13.5 Der Käufer kann den Vertrag nach eigenem Ermessen mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass dadurch andere ihm zur Verfügung stehende Rechte oder Rechtsmittel beeinträchtigt werden, indem er dem Verkäufer gegenüber den Vertrag kündigt, wenn:
- (a) der Verkäufer einen Verstoß gegen diese Klausel 13 begeht, der unheilbar ist oder (sofern eine solche Verletzung behebbar ist) diesen Verstoß nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Benachrichtigung beseitigt; oder
(b) der Vertrag würde oder nach vernünftiger Einschätzung des Käufers würde eine Verletzung von Sanktionen durch die Vertragsparteien oder eine ihrer Tochtergesellschaften zur Folge haben.
- 13.6 Der Käufer haftet nicht für Verluste, Schäden, Kosten oder Auslagen, die dem Verkäufer aufgrund der Kündigung des Käufers durch den Verkäufer gemäß Klausel 13 entstehen.
- 13.7 Der Verkäufer haftet für alle Verluste, Schäden, Kosten oder Auslagen, die dem Käufer durch die Kündigung des Käufers gemäß Ziffer 13 entstehen.
- 13.8 Der Käufer ist berechtigt, die erforderlichen Unterlagen oder Informationen den zuständigen Sanktionsbehörden offenzulegen.
- 13.9 Die Vertragsparteien werden bei Bedarf und ohne unangemessene Verzögerung zusammenarbeiten, um alle Unterlagen oder Informationen vorzulegen, die von einer zuständigen Sanktionsbehörde verlangt werden.
- 13.10 Soweit vom Käufer gefordert, hat der Verkäufer auf eigene Kosten für die Einhaltung aller Sanktionen zu sorgen.
- 14 ANTI-KORRUPTIONSGESETZE**
- 14.1 Der Verkäufer verpflichtet sich und wird dafür sorgen, dass seine Direktoren, leitenden Angestellten, Vertreter, Nachunternehmer, verbundene Unternehmen und Mitarbeiter direkt oder indirekt in Verbindung mit diesen Bedingungen oder diesem Vertrag
- (a) keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, die eine der Vertragsparteien die Anti-Korruptionsgesetze verletzt oder eine Straftat nach diesen Verordnungen begangen hat; und
(b) alle anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze einhalten.
- 14.2 Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen über:
- (a) alle Ansprüche, Verfahren, Aufforderungen oder Untersuchungen in Bezug auf das Anti-Korruptionsgesetz, ob direkt oder indirekt im Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder diesem Vertrag, und
(b) jede Verletzung dieser Klausel
- 14.3 Verstößt der Verkäufer gegen Ziffer 14.1 oder Ziffer 14.2:
- (a) kann der Käufer den Vertrag ohne Beeinträchtigung anderer ihm zur Verfügung stehender Rechte oder Rechtsmittel nach eigenem Ermessen mit sofortiger Wirkung kündigen, indem er dem Verkäufer eine Kündigung ausspricht; und
(b) unbeschadet sonstiger Rechte und Rechtsmittel des Käufers hält der Verkäufer den Käufer von allen Haftungen, direkten, indirekten und Folgeschäden, Schäden, Ansprüchen, Verfahrens- und Rechtsverfolgungskosten, Gerichtsurteilen und Kosten, die der Käufer aufgrund einer Verletzung einer seiner Verpflichtungen aus Klausel 14 dieses Vertrags durch den Verkäufer direkt oder indirekt in irgendeiner Weise, einschließlich ohne Einschränkung, erleidet oder erleidet, schadlos.
- 15 ANTI-SKLAVEREI-GESETZGEBUNG**
- 15.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, garantiert und erklärt, dass:
- (a) weder der Verkäufer noch einer seiner Vorstände, Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer:
(i) eine Straftat in Bezug auf Sklaverei, Kinderarbeit oder Menschenhandel (eine „SCLPT-Straftat“) begangen hat; oder
(ii) darüber benachrichtigt wurde, dass er Gegenstand einer Untersuchung hinsichtlich einer behaupteten SCLPT-Straftat oder der Maßnahmen von Strafverfolgungsorganen mit dem Ziel der Verhinderung einer solchen Straftat ist; oder
(iii) Kenntnis über Umstände innerhalb seiner Lieferkette hat, die eine Untersuchung bezüglich einer behaupteten SCLPT-Straftat oder die Strafverfolgung gemäß den entsprechenden Gesetzen auslösen könnten;
(b) er alle geltenden Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Kodizes mit Bezug auf Sklaverei, Kinderarbeit und Menschenhandel in ihrer jeweils gültigen Fassung befolgen wird.
- 15.2 Der Verkäufer wird der Käufer sämtlichen Verlusten, Haftungen, Schäden, Kosten (einschließlich u. a. Prozesskosten), Ausgaben, Strafzahlungen und Strafen gegenüber entschädigen, die als Ergebnis eines Verstoßes des Verkäufers gegen diese Klausel der Käufer entstehen oder gegen der Käufer verhängt werden.
- 15.3 Jeder Verstoß des Verkäufers gegen diese Klausel wird als wesentlicher Verstoß gegen diese Vereinbarung angesehen und berechtigt der Käufer dazu, diese Vereinbarung nach eigenem Ermessen und aus wichtigem Grund und ohne Entschädigung für den Verkäufer, aber unbeschadet aller anderen Rechtsmittel, die der Käufer hinsichtlich eines solchen Verstoßes zur Verfügung stehen, zu kündigen oder zu suspendieren.

16 VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

Der Verkäufer bestätigt, dass er die Voraussetzungen des Verhaltenskodexes für Lieferanten ("Verhaltenskodex") gelesen und verstanden hat, und verpflichtet sich, die im Verhaltenskodex dargelegten Grundsätze und Standards einzuhalten und sicherzustellen, dass auch seine Mitarbeiter, Tochtergesellschaften, Verbundenes Unternehmen, Subunternehmer, Vermittler und alle anderen Geschäftspartner, deren Geschäftsaktivitäten sich auf das Geschäft des Verkäufers mit dem Käufer gemäß dieser Vereinbarung beziehen, die Voraussetzungen des Verhaltenskodexes einhalten. Der Verhaltenskodex legt die geltenden Mindeststandards fest. Die aktuelle Version des Verhaltenskodexes kann zusammen mit diesen Bedingungen auf unserer Website eingesehen werden. Der Käufer hat das Recht, den Verhaltenskodex im Falle von Änderungen der gesetzlichen, behördlichen oder institutionellen Regelungen, der Rechtsprechung oder der ethischen Geschäftsprinzipien entsprechend zu ändern. In einem solchen Fall erwartet der Käufer, dass der Verkäufer die entsprechenden Änderungen akzeptiert.

17 REACH-VEREINBARUNG

Der Verkäufer erklärt ausdrücklich, dass alle in der Lieferung von Waren und/oder Materialien enthaltenen chemischen Stoffe (einschließlich der Stoffe, die der Verkäufer einführt oder nicht selbst herstellt) in allen Bereichen die Vorschriften der REACH-Verordnung bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Beschränkung von Chemikalien, einschließlich, falls und wenn sie anwendbar ist, für die (i) Registrierung gemäß den staatlichen Registrierungsfragen und (ii) der CLP-Verordnung über die Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung erfüllen.

18 KOSTEN UND AUSGABEN

Jede Vertragspartei ist für die Übernahme aller Kosten und Ausgaben verantwortlich, die ihnen in Verbindung mit und als Nebenkosten für die Vorbereitung und Ausführung jedes Vertrags entstehen.

19 VERHÄLTNIS DER VERTRAGSPARTEIEN

Kein Teil dieser Bedingungen oder eines Dokumentes, auf das in diesen verwiesen wird, oder keine zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung darf so ausgelegt werden, dass für irgendeinen Zweck eine Partnerschaft oder ein Joint Venture zwischen den Parteien geschaffen wird, und keine Partei hat die Befugnis oder Berechtigung, die jeweils andere Partei zu binden oder ihr Verpflichtungen zu Gunsten einer dritten Partei aufzuerlegen.

20 ÄNDERUNGEN UND ABWANDLUNGEN

Gemäß Klauseln 2.6 und 2.8 sind Abwandlungen oder Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich durch einen autorisierten Vertreter des Käufers bestätigt werden.

21 VERZICHTSERKLÄRUNGEN

Eine Verzögerung in der Ausführung oder eine Nichtausführung von Rechten durch eine Partei, die aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag oder den Bedingungen entstehen, darf nicht als Verzicht auf diese Rechte oder deren Freigabe ausgelegt werden. Ein derartiger Verzicht bzw. eine Freigabe muss ausdrücklich in Schriftform und von der bewilligenden Partei unterzeichnet erfolgen.

22 ÜBERTRAGUNG

- 22.1 Der Käufer ist berechtigt, die gemäß diesem Vertrag und diesen Bedingungen durch ihn zu erfüllenden Verpflichtungen und die an ihn übertragenen Rechte von einem verbundenen Unternehmen ausführen zu lassen. Jede Handlung oder jedes Säumnis eines solchen verbundenen Unternehmens wird für die Zwecke dieses Vertrages als Handlung oder Säumnis des Käufers betrachtet.
- 22.2 Jedes verbundene Unternehmen des Käufers kann die Waren und die Dienstleistungen des Käufers nutzen, und es ist dem Käufer gestattet, Waren oder Dienstleistungen vom Verkäufer im Namen eines verbundenen Unternehmens des Käufers zu erwerben.
- 22.3 Der Käufer darf seine Rechte und/oder Pflichten gemäß Vertrag oder diesen Bedingungen jederzeit (vollständig oder teilweise) abtreten oder übertragen. Der Verkäufer darf seine Rechte bzw. Pflichten gemäß Vertrag oder diesen Bedingungen nur nach vorheriger schriftlicher Zusage des Käufers (die ohne wichtige Gründe nicht zurückgehalten oder verzögert werden darf) übertragen, untervergeben, unterlizenzieren oder anderweitig veräußern.
- 22.4 Falls es zur Verleihung der Rechtskraft einer zulässigen Übertragung gemäß der Bestimmungen in Klausel 22.3 erforderlich ist, schließen die Parteien eine Novationsvereinbarung und bemühen sich im vertretbaren Rahmen, um zu erreichen, dass der Zessionar oder Transferbegünstigte eine derartige Novationsvereinbarung eingeht.

23 SALVATORISCHE KLAUSEL

Wird eine Bestimmung, eine Klausel, eine Bedingung oder ein Teil dieses Vertrages durch ein Gericht, ein Tribunal, ein Verwaltungsorgan oder eine Behörde der zuständigen Gerichtsbarkeit als rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar befunden, muss die entsprechende Bestimmung in dem erforderlichen Maße aus diesem Vertrag gelöst und ungültig erklärt werden, ohne, soweit dies möglich ist, eine andere Bestimmung oder einen anderen Teil dieses Vertrages zu ändern. Dies betrifft keine weiteren Bestimmungen dieses Vertrages, die vollständig in Kraft und rechtsgültig bleiben.

24 STREITBEILEGUNG

- 24.1 Die Parteien verpflichten sich, sich nach Kräften darum zu bemühen, in gutem Glauben zu verhandeln und Streitigkeiten beizulegen, die auf Grund von oder in Verbindung mit diesen Bedingungen oder dem Vertrag oder einer Verletzung derselben entstehen. Wenn es den ordnungsgemäßen Vertretern der Parteien nicht gelingt, den Streit über den regulären Verhandlungsweg einvernehmlich beizulegen, wird mit dem Streit entsprechend den in dieser Klausel 24 dargelegten Eskalationsschritten verfahren.
- 24.2 Der Streitfall wird von den Parteien an die Geschäftsführer der Parteien weitergeleitet, und diese bzw. die von ihnen benannten Vertreter treffen sich in gutem Glauben, um sich um eine Beilegung des Streits zu bemühen. Falls der Streit oder die Differenzen nach einem solchen Treffen nicht beigelegt werden können, kann jede Partei (bei dem Treffen oder innerhalb von 14 Kalendertagen nach dessen Beendigung oder nach Ablauf von 28 Tagen nach Datum der Übertragung an die Geschäftsführer) ein Verfahren gemäß Klausel 27 einleiten.

25 GESAMTHEIT DER VEREINBARUNG

- 25.1 Der Vertrag sowie die Bedingungen und jedes andere Dokument, auf das hier verwiesen wird, insbesondere die Bestellungen, stellen die Gesamtheit der Vereinbarungen zwischen den Parteien bezüglich des Verkaufs und Kaufs von Waren bzw. Dienstleistungen dar und heben alle früheren Verträge, Vereinbarungen und Verständigungen zwischen den Parteien hinsichtlich Verkauf und Kauf von Waren bzw. Dienstleistungen auf.
- 25.2 Der Verkäufer stimmt zu, dass ihm kein Rechtsbehelf zusteht im Fall einer nicht wahrheitsgemäßen Zusicherung, die unbeabsichtigt oder versehentlich vom oder im Namen des Käufers vor Abschluss dieses Vertrages abgegeben wurde und auf die sich der Verkäufer bei Abschluss des Vertrages verlässt, unabhängig davon, ob diese Zusicherung mündlich oder schriftlich erfolgte. Kein Teil dieses Vertrages oder dieser Bedingungen führt zu einem Ausschluss oder einer Einschränkung der Haftung des Käufers für betrügerische Falschaussagen.
- 25.3 Falls diese Bedingungen oder der Vertrag aus dem Englischen in eine andere Sprache übersetzt werden, hat die englische Fassung Vorrang.

26 MITTEILUNGEN

- 26.1 Mitteilungen im Rahmen dieser Bedingungen dürfen ausschließlich persönlich, per Post oder E-Mail zugestellt werden.
- 26.2 Mitteilungen gelten als zugestellt:
- im Fall der persönlichen Zustellung bei Abgabe oder
 - im Fall der Versendung per Post zwei (2) Tage nach Absendung, sofern das Porto korrekt entrichtet und die Mitteilung korrekt an den eingetragenen Geschäftssitz der jeweils anderen Partei oder an jede andere von dieser Partei schriftlich vorgegebenen Anschrift versendet wurde oder
 - bei Übertragung per E-Mail, sofern der Absender keinen Übertragungsfehlerbericht erhalten hat.

27 GELTENDES RECHT

Diese Bedingungen und der Vertrag sowie jeder Rechtsstreit oder jede Forderung, die sich daraus oder in Verbindung mit diesen ergibt, oder sein Vertragsgegenstand oder die Gestaltung (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Forderungen) unterliegen dem deutschen Recht und werden entsprechend ausgelegt. Gemäß den Bestimmungen von Klausel 24 stimmen die Parteien hiermit zu, sich der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte zu unterwerfen, sofern der Käufer nicht beschließt, eine Klage in dem Land vorzubringen, in dem der Verkäufer eingetragen ist.